



Merkblatt unvorhersehbare Absenzen, Urlaube und Dispensationen von SchülerInnen

1. Grundsätze

- die SchülerInnen sind gesetzlich zum Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- die SchülerInnen müssen den wegen einer Abwesenheit verpassten Schulstoff aufarbeiten. Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die davon betroffenen SchülerInnen die entsprechenden Informationen und Materialien erhalten. Die Lehrpersonen können verpasste Prüfungen nachholen lassen.
- die Klassenlehrperson hält sämtliche Abwesenheiten im LehrerOffice fest.
- die Klassenlehrperson bespricht übermässig viele Abwesenheit mit den Eltern¹ und informiert die Schulleitung.

2. Unvorhersehbare Absenzen

- kann ein(e) SchülerIn wegen eigener Krankheit, ansteckenden Krankheiten oder eines besonderen Anlasses im persönlichen Umfeld, Lausbefall oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen den Unterricht nicht besuchen, informieren deren Eltern mündlich die Klassenlehrperson spätestens vor Unterrichtsbeginn.
- die schriftliche Entschuldigung für eine solche Absenz (mit Begründung und Unterschrift der Eltern) reichen die Eltern unaufgefordert und möglichst umgehend bei der Klassenlehrperson ein. Wenn die schriftliche Entschuldigung nicht innert Wochenfrist eingereicht ist, so gilt diese als unentschuldigt. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung über unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe.
- wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mehr als zwei Wochen beträgt, müssen die Eltern der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Wenn begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen, kann die Schulleitung auch bereits vorher ein solches Zeugnis verlangen.
- in der Regel bringen KlassenkollegInnen den kranken SchülerInnen Hausaufgaben und Schulstoff.
- bei längeren Krankheiten suchen die Eltern zusammen mit der Klassenlehrperson nach einer Lösung für verpassten Schulstoff, Prüfungen etc.

3. Urlaube

3.1. Quartalshalbtage

- pro Quartal (Sommer- bis Herbstferien, Herbst- bis Weihnachtsferien, Weihnachts- bis Frühlingsferien und Frühlings- bis Sommerferien) kann ein Schulhalbtage Kurzauftrag bezogen werden.
- die vier Quartalshalbtage eines Schuljahres können zusammengefasst oder einzeln im laufenden Schuljahr bezogen werden (keine Gutschreibungen auf das folgende Schuljahr).

¹ damit sind in diesem Dokument explizit alle Erziehungsberechtigten gemeint.

- die Quartalshalbtage dürfen vor oder nach Ferien bezogen werden, sofern keine Prüfung, Klassen- oder Schulanlässe davon betroffen sind. Schulanlässe werden von der Schulleitung festgelegt. Zu ihnen gehören Veranstaltungen wie Heimattag, Kulturtag, Sporttag und Schulschlussfest. Mit Klassenanlässe sind z.B. Exkursionen und Schulreisen gemeint. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
- der Bezug des/der Quartalshalbtags/e ist mindestens eine Woche vorher schriftlich mit dem Formular „Urlaubsgesuch“ bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Dieses kann von der Schulhomepage heruntergeladen werden. Die Klassenlehrperson entscheidet über diesen Antrag.

3.2. Zusätzliche schulfreie Tage

- SchülerInnen können aus folgenden wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch beurlaubt werden:
 - › besondere Anlässe im persönlichen Umfeld des/der SchülerIn
 - › (lokale) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
 - › Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
 - › aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs
- zusätzliche schulfreie Tage von mehr als 2 Tagen Dauer, welche die bisher aufgelisteten Gründe nicht betreffen, können beantragt werden:
 - › einmal während der Kindergartenzeit
 - › einmal während der Zeit in der Primarschule
 - › einmal während des Aufenthalts in der Sekundarschule
- der Bezug zusätzlicher schulfreier Tage ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit dem Formular „Urlaubsgesuch“ bei der Klassenlehrperson zu beantragen (bei einem besonderen Anlass im persönlichen Umfeld des/der SchülerIn kann der Antrag auch innerhalb einer Tagesfrist gestellt werden). Dieses Formular ist auf der Schulhomepage zu finden. Die Schulleitung entscheidet über alle Anträge betr. zusätzliche schulfreie Tage. Sie berücksichtigt bei diesem Entscheid die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse des Kinds (z.B. SchülerIn kommt im Unterricht gut mit, kann den verpassten Stoff selbständig aufarbeiten).
- eine spezielle Regelung ist für SchülerInnen möglich, wenn Geschwister die Schule in einer Gemeinde besuchen, deren Ferientermine nicht mit denjenigen der Schule Zuzgen übereinstimmen resp. sich nicht mit deren vereinbaren lassen. Da es sich hier auch um einen Antrag um zusätzliche schulfreie Tage handelt, ist das entsprechende Vorgehen zu beachten.

4. Dispensationen

- über Dispensationen im Rahmen der Begabungsförderung sowie individuelle Entlastungsmöglichkeiten und (Teil-) Dispensationen von NachwuchsleistungssportlerInnen entscheidet die Schulleitung. Das Formular „Dispensionsgesuch“ (siehe Schulhomepage) wird über die Klassenlehrperson der Schulleitung zum Entscheid eingereicht.
- Die Kompetenz zur gänzlichen oder teilweisen Befreiung von obligatorischen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern liegt ausschliesslich beim Bildungsdepartement BKS.

Gültig ab 1. August 2015.